

Sammelbeutel

DIN-plus Zeichen für biologische Abbaubarkeit in 6 Wochen

Ein neues DIN-plus Zeichen ermöglicht die Ausweisung von biologisch abbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln, die in der industriellen Kompostierung in 6 Wochen abgebaut werden.

Das Zeichen wird von DIN CERTCO angeboten. DIN CERTCO ist eine Zertifizierungsgesellschaft der TÜV Rheinland Gruppe, ein Unternehmen der freien Wirtschaft, das u.a. Dienstleistungen im Bereich der Konformitätsbewertung durchführt.

„DIN-plus Zeichen“ sind Zeichen, die über Qualitätsmerkmale informieren, die über Normfestlegungen hinausgehende Qualitätsmerkmale eines Produktes aufweisen.

Im Fall der „[Bioabfall-Beutel DIN-plus](#)“ wird die Kompostierbarkeit von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln geprüft, die den Anforderungen der DIN EN 13432 entsprechen, bezüglich der Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit aber voraussetzen, dass diese bei der industriellen Kompostierung nicht in 12 Wochen erfolgt, sondern bereits nach einer Rottezeit von 6 Wochen.

Hintergrund der Initiative ist offensichtlich die anhaltende Diskussion, dass der in der DIN EN 13432 bestimmte Zeitraum für den Nachweis der biologischen Desintegration von Kunststoffen in der industriellen Kompostierung über 12 Wochen als viel zu lang erachtet wird.

DIN-Plus Zeichen ist keine Zulassung

Um Missverständnisse zu vermeiden ist darauf hinzuweisen, dass eine Kennzeichnung biologisch abbaubarer Kunststoff-Sammelbeutel mit dem DIN-plus Zeichen noch keine Zulassung solcher Beutel für die getrennte Sammlung von Bioabfällen ist.

Ob Sammelhilfen wie biologisch abbaubare Kunststoffbeutel bei der getrennten Erfassung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen (Biotonne) eingesetzt werden dürfen oder nicht, entscheidet nach wie vor die für die getrennte Erfassung jeweils zuständige öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft (örE). Nach Empfehlung des Umweltbundesamtes und der BGK sollte die örE ihre Entscheidung dabei in Abstimmung mit dem Bioabfallbehandler treffen, dessen Anlage die Bioabfälle (und ggf. darin enthaltene Sammelbeutel) zu verarbeiten hat.

Empfehlung der BGK

Die BGK empfiehlt den örE, geeignete Beutel zur Auskleidung von Vorsortiergefäßen - egal ob aus Papier oder biologisch abbaubaren Kunststoffen - ebenso zur ‚Ausstattung‘ der Haushalte zu zählen, wie die Ausstattung der Haushalte mit Biotonnen. Geeignete Beutel sollten von den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften bestimmt und ggf. in Zusammenarbeit mit dem Einzelhandel ausgegeben werden.

Dies ist insbesondere im Fall von Beuteln aus biologisch abbaubaren Kunststoffen zu empfehlen, bei denen sich der Bürger im Handel einer Vielzahl von Angeboten und ‚Kompostierbarkeitsversprechen‘ ausgesetzt sieht. Der alleinige Verweis auf einschlägige Normen und Konformitätszeichen ist an dieser Stelle wenig zielführend, weil auch andere Produkte aus biologisch abbaubaren Kunststoffen wie z.B. Tragetaschen, Kaffeekapseln oder Verpackungen mit Konformitätszeichen der ‚Kompostierbarkeit‘ versehen sein können. Diese Produkte sind gemäß der Bioabfallverordnung als Einsatzstoffe der Kompostierung aber unzulässig.

Quelle: H&K aktuell Q4 2020, S. 13:: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)